

2. Grundsatz

2.1

Die Behördensatelliten sind keine Dienststellen oder Teile von ihnen.

2.2

¹Das Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Bediensteten und die Dienststelle im reisekostenrechtlichen Sinn (vergleiche Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bayerischen Reisekostengesetzes – BayRKG) bleibt in seiner bestehenden Form unberührt. ²Lediglich die Verpflichtung, den Dienst an der Dienststelle zu leisten, wird den Erfordernissen der Arbeit im Behördensatelliten angepasst. ³Der in der Niederschrift nach dem Nachweisgesetz festgelegte Arbeitsort bleibt hiervon unberührt.